

## Ausschlusskriterien

Verwandtenpflegeverhältnisse können nicht begründet werden, wenn Straftaten, die in § 72a SGB VIII aufgeführt sind, vorliegen.

Das Kind lehnt das Pflegeverhältnis ab.

Die Pflegepersonen lehnen die leiblichen Eltern massiv ab oder werden durch diese abgelehnt.

Die Pflegeeltern haben offensichtliche Erziehungsschwächen. Hierzu gehören insbesondere schwerwiegende psychische und physische Einschränkungen, extreme Abweichungen von kulturellen, religiösen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen.

Mangelhafte Wohnverhältnisse können die Begründung eines Verwandtenpflegeverhältnisses nach sorgfältiger Abwägung ausschließen.

## Ausblick

Die „Königswinterer Erklärung“ ist Ergebnis der 1. Fachtagung zum Thema „Verwandtenpflege“ des Landesjugendamtes vom 26.-27.08.2008 in Königswinter.

Es ist beabsichtigt, fachliche Standards und Rahmenbedingungen in Form von Arbeitshilfen weiter zu entwickeln. So kann sichergestellt werden, dass Verwandtenpflege zukünftig mehr Berücksichtigung findet, insbesondere weil sie neben anderen stationären Hilfeformen eine für die Kommunen, Eltern und Kinder unverzichtbare Ressource darstellt.

# Königswinterer Erklärung

Jahrestagung am,  
26.08.2008 und 27.08.2008  
in Königswinter

## Königswinterer Erklärung

### Präambel

Alle Kinder<sup>1</sup> haben gemäß § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Sicherung des Kindeswohles ist Aufgabe aller in der Kinder- und Jugendhilfe Beteiligten.

Können Kinder nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, ist eine Möglichkeit die Unterbringung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in einer „anderen Familie“. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei nicht zwischen Fremd- und Verwandtenpflege.

In Verwandtenpflegefamilien werden mehr Kinder versorgt, als durch Heimerziehung oder durch Fremdpflege. Dennoch ist sie eine oftmals vergessene, verdrängte und vernachlässigte Form der Fremdunterbringung.

Eltern, Pflegeeltern und Verwandte als Pflegeeltern haben alle den gleichen Anspruch auf spezifische, professionelle sowie kontinuierliche Beratung und Begleitung zur Unterstützung und Förderung bei der Aufgabe der Erziehung. Dazu gehört auch die Absicherung der materiellen Grundbedürfnisse (Hilfe zur Erziehung und Hilfe zum Lebensunterhalt).

Jugendämter müssen Ressourcen für Verwandtenpflege zur Verfügung stellen (Personal, Geld, Fachwissen).

Eine einheitliche Vorgehensweise und fachliche Standards in Bezug auf die Arbeit mit Verwandtenpflegen sind auf Landesebene anzustreben, um unterschiedliche Bedingungen in den Kommunen zu vermeiden.

<sup>1</sup> Kinder im Sinne dieser Erklärung sind immer Kinder und Jugendliche

## Besonderheiten der Verwandtenpflege

Grundlage für diese besondere Form der Vollzeitpflege ist die Würdigung einer bestehenden Bindung oder Beziehung des zu vermittelnden Kindes.

Verwandtenpflege kann in vielen Fällen die Kontinuität des Lebenskontextes sicher stellen.

Verwandtenpflege ist somit eine wichtige und förderungswürdige Form von Hilfe zur Erziehung (HzE) für Kinder.

Die Interessen, die Gefühle und die Ressourcen, die Verwandtenpflegeeltern bezogen auf die Inpflegenahme haben, unterscheiden sich erheblich von denen der Fremdpflegeeltern.

Die Aufnahme des Kindes entspricht in der Regel nicht der Lebensplanung der Verwandtenpflegeeltern, sondern bringt diese erheblich durcheinander.

Zu den abgebenden Eltern haben Verwandtenpflegeeltern eine engere, aber häufig auch verwickeltere und konfliktgeladene Beziehung.

Verwandtenpflegeeltern wollen ein bestimmtes Kind aufnehmen, weil sie sich diesem verbunden fühlen und es für ihr Recht und ihre Pflicht halten, sich um dieses Kind zu kümmern.

## Erfordernisse

Die Träger der Jugendhilfe müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für Verwandtenpflegen in den zuständigen Fachdiensten zur Verfügung stellen.

Bezüglich der Zuständigkeiten, Hilfen und Ressourcen sind eindeutige Vereinbarungen zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern zwingend erforderlich.

Unterschiedliche Interessen, Haltungen, Sichtweisen, Einschätzungen der beteiligten Fachdienste müssen überwunden werden. Deshalb ist die enge Kooperation zwischen den verschiedenen Fachdiensten z. B. Allgemeiner Sozialdienst (ASD), Pflegekinderdienst (PKD), Familiäre Bereitschaftsbetreuung / Bereitschaftspflege (FBB) und Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) unverzichtbar.

Die Unterstützung der Verwandtenpflegefamilien soll durch fachliche Beratung und Förderung entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen des Einzelfalles erfolgen. Darüber hinaus sind soziale und institutionelle Netzwerke zu nutzen, ggf. zu initiieren.

Fortbildung und zusätzliche adäquate erzieherische Hilfen sind den verwandten Pflegeeltern anzubieten.

## Mindeststandards für Verwandtenpflege

Die Pflegeeltern müssen die Erziehung und Betreuung des Pflegekindes gewährleisten können. Es muss sichergestellt sein, dass das Kind keine offensichtlichen Entbehrungen durch die Unterbringung innerhalb der Verwandtschaft erleidet.

Die Verwandtenpflegeeltern sind in der Lage, das Kind vor Gefahren und ggf. auch vor Übergriffen durch die Herkunftseltern zu schützen.

Die Kindeseltern sind mit der Betreuung ihres Kindes durch die Verwandten einverstanden.

Eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist für die Pflegeeltern im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII und im Sinne des § 8a SGB VIII selbstverständlich.